

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35  
24114 Kiel

per Fax 604-1923

**Dr. Michael Gubitz**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14  
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770  
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de  
www.gubitz-kiel.de

Bei Antwort bitte immer angeben:

**G6378/08-di**

Kiel, den 15. Februar 2010

In der Strafsache  
gegen H [REDACTED] A [REDACTED]  
**6 KLS 10/09**

wird gegen die Entscheidung des Vorsitzenden vom 7.12.2009, mit dem der Antrag des Unterzeichners vom 1.12.2009, Herrn A [REDACTED] Einsicht in die Asservate und die vom Dipl. Ing. M [REDACTED] erstellte Datenbank zu gewähren, zurückgewiesen wurde,

Beschwerde

eingelegt.

Die allgemeinen Ausführungen zum Akteneinsichtsrecht in der Begründung der angefochtenen Entscheidung gehen an den hier in Rede stehenden Problemen ersichtlich vorbei.

**1. Die Datenbank.** Eine der Besonderheiten des vorliegenden Falles liegt darin, dass sich konkrete Erkenntnisse u.a. zu den angeblichen Täuschungshandlungen und der Gesamtanzahl der Geschädigten nur aus einer Datenbank, die bekanntlich ca. 91 Millionen Datensätze umfasst, ergeben. Einsichtnahme in diese Datenbank ist der Verteidigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ermöglicht worden. Die Datenbank läuft bislang nur auf speziellen, besonders leistungsfähigen Rechnern. Eine Mitnahme dieser Rechner in die JVA zur Verteidigerbesprechung ist unmöglich.

Dennoch ist es, das ergibt sich ohne weiteres aus der Sache selbst, erforderlich, den Inhalt mit dem Mandanten zu erörtern.

Bankverbindung:  
Kontonummer 900 293 31  
Förde Sparkasse BLZ 210 501 70

**2. Die „Papierasservate“.** Die Behandlung der so genannten Papierasservate durch die Kammer ist bereits Gegenstand zahlreicher Anträge der Verteidigung gewesen. Momentan ist davon auszugehen, dass von der Kammer ausgewählte „Papierasservate“ leicht erreichbar in einem Raum neben der Geschäftsstelle gelagert werden, eine unbekannte Anzahl von Umzugskartons mit weiteren „Papierasservaten“ in der „alten Hausmeisterwohnung“ im Landgericht und eine weitere ebenfalls unbekannte Menge von Asservaten noch bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft und/oder dem Zoll.

Nach einem vom Unterzeichner nicht durchschaubaren und von der Kammer auch nicht erklärten System werden einzelne Papierasservate in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und/oder verlesen. Neuerdings werden die verlesenen Urkunden in einen extra hierfür angelegten Sonderband eingefügt und somit Aktenbestandteil. Bezüglich dieser Urkunden besteht also kein Problem für die Verteidigung, diese auch mit dem Mandanten zu besprechen. Das bezüglich dieser Urkunden nunmehr gewählte Verfahren der Kammer wird daher vom Unterzeichner ausdrücklich begrüßt.

Ein fortbestehendes Problem liegt aber darin, dass die Auswahl, welche Urkunden Aktenbestandteile und damit einfach zugänglich werden und welche Urkunden „Papierasservate“ und damit einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn A [REDACTED] verborgen bleiben, die Kammer trifft.

Die Verteidigung hält weitere Urkunden für wesentlich oder möchte deren Erheblichkeit und Beweiswert prüfen, ohne hierbei Einschränkungen vom Gericht zu unterliegen, die sich sachlich nicht rechtfertigen lassen. Diese Prüfung ist zum Teil nur zusammen mit dem Mandanten möglich.

**3. Die Rechtslage.** Hinzuweisen ist auf zwei Entscheidungen, die die Rechte der Verteidigung wahren. Zunächst führt das OLG Köln, StV 99, 12, aus:

*„... In diesen Fällen ist nicht die Frage berührt, ob der Angeklagte ein eigenes Akteneinsichtsrecht hat, was ihm grundsätzlich nicht zusteht (...). Vielmehr geht es dabei um die Ausgestaltung des dem Verteidiger zustehenden Akteneinsichtsrechts und damit um die Frage, wie er dieses Recht zur Vorbereitung seiner Verteidigertätigkeit wirkungsvoll wahrnehmen kann (...). Dadurch, dass die Anwesenheit des Angeklagten bei der Einsichtnahme in die amtlich verwahrten Beweisstücke nicht gestattet worden ist, wird allein das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht betroffen.“*

Die Entscheidung ist in Fotokopie beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf, die sich ohne weiteres auf die Einsichtnahme in die Datenbank übertragen lässt (StraFo 08, 505 f.):

*„... ein dem Art. 6 EMRK entsprechendes Verfahren gebietet es, dass nicht nur der Verteidiger, sondern auch der*

*Angeklagte die in diesem Verfahren relevanten Gespräche i. S. d. § 147 Abs. 1 StPO „besichtigen“ kann. Der Umfang der Gespräche (allein in den Fallakten sind mehrere hundert aufgeführt), die oftmals schlechte Qualität der Tonaufnahmen sowie der Umstand, dass die Gespräche in russisch geführt sind, machen es notwendig, dass der Angeklagte selbst Gelegenheit erhält, sich zur Vorbereitung eines Mandantengesprächs die Telefonate anzuhören. Die Justiz hat die ihm hierzu erforderlichen Mittel bereit zu stellen, da sie hierzu technisch (und finanziell) mühelos in der Lage ist.“*

Schon im Hinblick auf das Vorstehende wird deutlich, dass die Begründung im angefochtenen Anordnung zu kurz greift und die Entscheidung aufzuheben ist.

Rechtsanwalt